

Richtlinien zur Ausfertigung des Vertrags VII.119.StB (Artenschutzbeitrag im Straßen- und Brückenbau - saP)

Zur Ausfertigung des Vertrags

(1) Der Auftraggeber hat für den vorzubereitenden Vertrag die Richtlinien zur Ausfertigung des Vertrags gemäß VII.100.1 VHF, sofern zutreffend, zu beachten.

Allgemeines:

(2) Die Leistungen für den Artenschutzbeitrag sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt.

(3) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

(4) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag (VII.119.2.StB) zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen / Teilleistungen sind in dem Vordruck Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag eindeutig zu kennzeichnen, der Anforderungen der jeweiligen Planungsstufe entsprechend und unter Beachtung der Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (derzeitig gültige Fassung mit Stand 01/2015) - Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.01.2015 - zu beschreiben.

Die *kursiven* Texte (blaue Schrift) sind aufgabenspezifische Konkretisierungen der jeweiligen Teilleistung. Diese Texte sind nicht abschließend und sind projektspezifisch anzupassen.

(5) Der Artenschutzbeitrag wird zur Prüfung der Zugriffsverbote gemäß BNatSchG sowie ggf. zum Erlangen einer Ausnahmegenehmigung und zur planerischen Folgenbewältigung erstellt.

(6) Alle Leistungen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages, die zum Zeitpunkt der Vergabe absehbar sind (inkl. optionale Leistungen), sind in die Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung miteinzubeziehen.

Die Übertragung der optionalen Leistungen erfolgt jedoch erst durch gesonderte schriftliche Mitteilung. Der Auftragnehmer ist im Vertrag zu verpflichten, diese weiteren Leistungen zu erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung aller im Vergabeverfahren vorausgeschätzten Leistungen ist auszuschließen.

Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber der Vorab-Schätzung aufgrund genauerer Erkenntnisse im Planungsablauf, sind die Leistungen neu zu beschreiben und zu vereinbaren.

(7) Der Artenschutzbeitrag wird i.d.R. als Besondere Leistung zu den Grundleistungen der UVS bzw. des LBP vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten.

(8) Der Artenschutzbeitrag kann aber auch als eigenständige Leistung – dann meist der UVS bzw. dem LBP vorgelagert - vergeben werden.

(9) Zum Erstellen des Artenschutzbeitrags sind i.d.R. faunistische Leistungen erforderlich. Sie sind regelmäßig zusammen mit dem Artenschutzbeitrag zu vergeben, um ebenfalls den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der faunistischen Leistungen erfolgt mit dem Vordruck Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen (VII.113.2.StB). Die dazugehörigen fachspezifischen Hinweise (VII.113.0.StB) sind zu beachten.

(10) Ergänzende Hinweise zur Haftpflichtversicherung (vgl. Richtlinie VII.100.1 VHF):

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Die in VII.100.1 VHF genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im begründeten Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen. Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	1.500.000 €	500.000 €

Honorarermittlung:

(11) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der zu vergebenden Leistungen Artenschutzbeitrag. Die Leistungen sind in der Regel als Pauschalhonorar frei zu vereinbaren.

Honorarwirksam werden die nach § 3 des Vertrags beschriebenen Leistungen. Das Honorar wird in § 7 des Vertrages festgelegt.

(12) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Leistungen des Artenschutzbeitrags zu einem verwertbaren Planungsergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Leistungen zu übertragen sind.

Der Vordruck Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insbes. als Besondere Leistung zur UVS bzw. zum LBP) oder bei Vorliegen von Ergebnissen vorgelagerter landschaftsplanerischer Leistungen (insb. UVS, Faunistische Planungsraumanalyse) ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei regelmäßig in Betracht kommen:

- Abfrage und Auswerten vorhandener faunistischer Daten,
- örtliche Erhebung,
- Potenzial- und Relevanzprüfung.

(13) Die Stundensätze für zusätzliche Leistungen sind in jedem Fall bereits mit Vertragsabschluss zu vereinbaren.

(14) Nebenkosten:

Die Vereinbarung einer Pauschale der Nebenkosten ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. ist vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.